

Die Gründung der Königlichen Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal vor 200 Jahren und ihr erster Direktor Friedrich von Bismarck (1771-1847)

Von Frank Reichert, Dessau-Roßlau

Zusammenfassung

Zur Ausführung der vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit den preußischen Agrarreformen wurde am 10. Juli 1821 die Generalkommission Stendal errichtet. Ausgehend von den Rechtsgrundlagen, die den Rahmen für die Tätigkeit und die Organisation der Generalkommissionen bildeten, widmet sich der Beitrag der Gründungsgeschichte der für die preußische Provinz Sachsen zuständigen Auseinandersetzungsbehörde.

I Einleitung

Von besonderer Bedeutung für die Katastereinrichtung in den östlichen Provinzen Preußens waren die im Rahmen der Separationen im 19. Jahrhundert entstandenen großmaßstäbigen Karten. Als das „Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer“ vom 21. Mai 1861 [GS, S. 253] ein einheitliches Grundsteuerkataster für die gesamte Monarchie anordnete, zwang der knappe Vorlauf bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 1865 regelrecht dazu, anstelle einer Neuaufnahme auf sämtliche vorhandenen Spezialkarten zurückzugreifen. Noch heute bilden die vor 1865 aufgenommenen Separationskarten eine bedeutsame Grundlage unseres Liegenschaftskatasters, so dass deren Entstehungsumstände eine nähere Betrachtung verdienen.

Zur Durchführung der Separation bestanden in den einzelnen preußischen Provinzen Königliche Generalkommissionen. Neben der Anleitung der von ihnen vor Ort beschäftigten Spezialkommissare und Separationsgeometer waren sie zur Herausgabe von Grundsätzen zur Anfertigung der Separationskarten und Rezesse zuständig [Stichling 1937, S. 20]. In Fachkreisen weithin bekannt ist die „Geschäfts-Instruktion für die Special-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königlich-Preussischen General-Commission zu Merseburg“, die 1856 vom Präsidenten der Generalkommission Emil von Reibnitz (* Erfurt 15. April 1805; † Merseburg 16. Dezember 1868) herausgegeben wurde. Daher ist zumindest hierzulande jedem Katasterpraktiker die Generalkommission zu Merseburg ein Begriff. Weitaus weniger im Bewusstsein ist dagegen deren unmittelbare Vorgängereinrichtung.

Wäre die „Merseburger Instruktion“ nur ein paar Jahre eher erschienen – sie müsste als „Stendaler Instruktion“ bezeichnet werden. Denn in Stendal war die Generalkommission der Provinz Sachsen seit 1821 ursprünglich ansässig. Erst aufgrund des sich mehr und mehr im südlichen Teil der Provinz abspielenden Separationsgeschäfts wurde sie zum 1. Oktober 1853 [MBliV, S. 237] zunächst teilweise und dann mit Erlass vom 7. August 1865 [GS, S. 940] gänzlich nach Merseburg verlagert. Dort wirkte die Generalkommission 68 weitere Jahre lang; seit der Umbenennung durch das „Gesetz über Landeskulturbehörden“ vom 3. Juni 1919 [GS, S. 101] als Landeskulturamt Merseburg. Die Eingliederung in die allgemeine Provinzialverwaltung mittels Verordnung vom 17. März 1933 [GS, S. 43] beendete ihre behördliche Selbständigkeit, während die bestehen bleibenden landeskulturellen und agrarstrukturellen Aufgaben unter wechselnden Strukturen bis in die Gegenwart fortgeführt werden [Rakow 1995].

Katastereinrichtung und Separationskarten



Abb. 1: Merseburger Instruktion, 1. Aufl. 1856

Generalkommissionen Merseburg und Stendal



Abb. 2: Siegelmarke um 1880

Traditionen

Absehbar war das anfangs nicht. 1846 hatte der langjährige Präsident von Reibnitz anlässlich des 25-jährigen Bestehens noch geglaubt, dass die Generalkommission Stendal „nimmermehr aber ein 50jähriges feiern könne“ und noch bei der dann doch stattfindenden 50-Jahrfeier war der spätere Präsident Otto Gabler (* Ansbach 6. Juni 1815; † Merseburg 3. September 1891) überzeugt, dass die mittlerweile nach Merseburg verlegte Generalkommission „nicht noch 25 Jahre bestehen werde“ [Gabler 1873]. Gabler schloss seine Festrede mit dem frommen Wunsch, dass man seiner Behörde, wenn sie „dereinst nicht mehr besteht, ... ein ehrendes Andenken“ bewahren möge. 150 Jahre später ist dieses Andenken weithin verblasst. Und deshalb soll im Folgenden der Entstehungsgeschichte der Stendaler Generalkommission nachgespürt werden, gerade noch rechtzeitig zu dem im Juli 2022 zu Ende gehenden 200. Jubiläumsjahr.

2 Die preußische Agrargesetzgebung bis 1817

Separation

Mit dem „amtspreußischen“ Sammelbegriff der von den Generalkommissionen bearbeiteten „Separationen“ verbinden sich zwei eng verzahnte unterschiedliche agrarpolitische Maßnahmen. Auf der einen Seite sorgte die sogenannte „Gemeinheitsteilung“, auf der anderen Seite die „Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ für tiefgreifende und nachhaltige Veränderungen der Agrarstruktur.

2.1 Gemeinheitsteilungen



Abb. 3: Frontispiz des Allgemeinen Landrechts

Die in Preußen seit den 1760-er Jahren systematisch geförderte Gemeinheitsteilung bezweckte die Aufhebung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte an einem landwirtschaftlichen Grundstück durch Verteilung unter die einzelnen Nutzungsberechtigten. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um Grundstücke im kollektiven Eigentum (Allmende) oder lediglich um wechselseitige Nutzungsberechtigungen insbesondere zur Weide oder Hutung handelte (Servituten).

Bis zur eingehenden Neuregelung in der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 [GS, S. 53] enthielt das Allgemeine Landrecht von 1794 dafür die materiellen Rechtsgrundlagen. Das Verfahrensrecht war in der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793/1795 niedergelegt. Danach sollte die „gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke ... zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich“ aufgehoben werden (§ 311 ff. I 17 ALR). Und schon damals war für die Aufhebung der „schädlichen Gemeinheiten“ eine Vermessung und Bonitierung erforderlich (§ 20 I 43 AGO), damit „die Separation auf die leichteste, schicklichste, und sämtlichen Interessenten vorteilhafteste Art reguliert werden könne“ (§ 25 I 43 AGO).

2.2 Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse

Bauernbefreiung

Einen entscheidenden Impuls für den Fortgang der Separationen im Preußischen Staat setzte die sogenannte „Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ im Zuge der Bauernbefreiung Anfang des 19. Jahrhunderts.

Oktoberedikt über die Bauernbefreiung

Erster Schritt dieses Reformwerks war das als Oktoberedikt bekannte „Edict den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend“ vom 9. Oktober 1807 [GS, S. 170]. Mit dem Ziel der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger hob es nicht nur die ständischen Schranken beim Erwerb von Grundeigentum auf (§ 1), sondern be-

seitigte vor allem die Erbuntertänigkeit. Die Bauern gewannen die persönliche Freiheit für alle Entscheidungen bezüglich ihres Wohnsitzes, ihrer Berufswahl, Heirat usw. und auch der Gesindezwangsdienst entfiel. Bei erblichen Bauerngütern erfolgte die entschädigungslose Aufhebung der personenrechtlichen Bindung an den Grundherrn mit Inkrafttreten des Edikts (§ 11), bei Gutsuntertanen mit dem Martinitag 1810 (§ 12). Die auf dem Besitz eines Grundstücks lastenden Feudalrenten in Form von Frondiensten und Grundabgaben blieben hingegen vorläufig bestehen.

Ungeachtet der eben errungenen persönlichen Freiheit war der bäuerliche Landbesitz noch immer lehnsrechtlich definiert. Die Bauern besaßen zumeist nur ein vom Feudalherrn verliehenes Nutzungsrecht, für das im Gegenzug Frondienste sowie Geld- und Naturalabgaben zu leisten waren. Art und Umfang der bäuerlichen Leistungen hingen dabei vom vielfältig abgestuften Besitzrecht ab, das vom eigentumsähnlichen Recht bis hin zu reinen Zeitpachtverhältnissen reichen konnte [Schissler 1978, S. 91]. Das beste Besitzrecht besaßen die Erbzinsbauern, denen ein nur mit dem Erbzins belastetes Eigentum zustand (§ 680 ff. I 18 ALR). Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der sogenannten Lassbauern verfügte dagegen über keine Eigentumsrechte (§ 626 ff. I 21 ALR). Als die eigentlichen Gutsbauern waren sie erbuntertänig und stark mit Diensten belastet (§ 87 ff. II 7 ALR). Dazwischen standen die Erbpachtbauern mit einem „immerwährenden“ Nutzungsrecht (§ 187 ff. I 21 ALR).

Mit dem Edikt vom 14. September 1811, „die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend“ [GS, S. 281] und der dazu ergangenen Deklaration vom 29. Mai 1816 [GS, S. 154] sollte nun für die große Gruppe der Lassbauern die Umwandlung der von ihnen bewirtschafteten Besitzungen in freies Privateigentum erfolgen, stets unter der Prämisse, dass die Bauern ihren Gutsherrn für die Aufhebung der auf den Grundstücken ruhenden feudalen Lasten entschädigten. Abgeleitet wurde dieser Grundsatz aus den §§ 74 und 75 der Einleitung des ALR, wonach wohlerworbene Rechte nur gegen Entschädigung entzogen werden konnten [Ipsen 2021, S. 24]. Zur Verfahrensvereinfachung sah das Regulierungsedikt dazu pauschale Grundabtretungen für die Abgeltung der gutsherrlichen Rechte vor: Erbliche Lassbauern sollten ein Drittel, nichterbliche die Hälfte ihres Lands abtreten (§§ 10, 37). Unangetastet bleiben sollte aber in jedem Fall die Hofstelle (§ 16). Auch war statt einer Entschädigung in Land eine Ablösung in Kapital oder Rente möglich (§ 12).

2.3 Förderung der Landeskultur

Einen weiteren Baustein der Agrarreformgesetzgebung bildete das ebenfalls am 14. September 1811 erlassene „Edikt zur Beförderung der Land-Cultur“ [GS, S. 300]. Mit ihm sollten weitere Hindernisse beseitigt werden, die der Verbesserung der Landeskultur entgegenstanden. Zielsetzung war die Aufhebung aller öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums. Auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, führten die mit dem Edikt eingeräumten absoluten Verfügungsrechte der Grundbesitzer über ihre Grundstücke (§ 1) letztlich zur Aufhebung des althergebrachten Flurzwangs, der es bisher erfordert hatte, dass alle Parzellen eines Feldes gleichzeitig mit einer Frucht bestellt sowie Brach- und Stoppelweidezeiten eingehalten wurden [Rakow 2003, S. 16].

Des Weiteren sah das Landeskulturedikt vor, dass der „dritte Theil der Ackerländerei“ von gemeinschaftlicher Hutung befreit werden sollte (§ 10), während die übrigen zwei Drittel der Feldmark bis zu einer Gemeinheitsteilung, auf die speziell hingewiesen wurde (§ 16), weiterhin zur gemeinsamen Weide genutzt werden durften (§ 17).

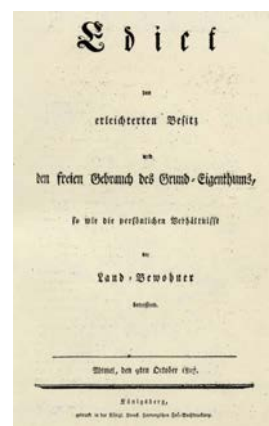


Abb. 4: Oktoberedikt

Feudale Besitzrechte

Regulierungsedikt

Änderung der Flurverfassung

Anregung der Separation

2.4 Feldmesser-Reglements



Abb. 5: Magdeburgisches Feldmesserreglement 1776/77

Zwangsläufig erforderte die Aufhebung der vielen miteinander verschränkten Rechtsansprüche im Rahmen der Gemeinheitsteilung exakte Vermessungen zur Anfertigung von Spezialkarten, um auf zuverlässiger Grundlage eine angemessene, einheitliche und auch technisch realisierbare Lösung für die Flächenaufteilung unter den Nutzungsberechtigten zu ermöglichen [Schneider 2010, S. 68]. In gleicher Weise waren die Landabfindungen im Regulierungsverfahren für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Grundeigentum zu bringen und entsprechend zu gestalten [Weiß 1982, S. 6].

Die preußischen Feldmesser-Reglements trugen dem frühzeitig Rechnung und trafen Bestimmungen sowohl zur Qualifikation der Feldmesser als auch zur Bearbeitung der vielfältigen Auseinandersetzungsaufgaben [Stichling 1937, S. 26]. So bestimmte bereits Art. I des „Reglements für die Ingenieurs und Feldmesser“ im Herzogtum Magdeburg von 1776/77 [LASA, A 8, Nr. 108], dass ein jeder angehende Feldmesser „bey Separations-Geschäften“ über dazu notwendige „juridische und oeconomische“ Kenntnisse verfügen sollte. Auch für die Zukunft bedeutsame Prinzipien waren damals schon angelegt: Nach Art. X sollten Ausmessung und Teilung „bey Separationen“ bereits „auf dem Brouillon vorgenommen“ werden.



Abb. 6: Allgemeines Feldmesser-Reglement 1813

Landeseinheitliche Vermessungsgrundsätze in Regulierungs- und Separationsangelegenheiten schuf dann das „Allgemeine Reglement für die Feldmesser im Preussischen Staate“ vom 29. April 1813 [ABl. Potsdam, S. 347-361]. Es enthielt insbesondere technische „Vorschriften wegen Vermessung und Eintheilung von den Feldern“ (§ 23 ff.); nicht zuletzt die für die preußischen Separationsvermessungen grundlegende Forderung nach einem „Brouillon und zwei Reinkarten nebst dem Vermessungsregister“ (§ 88). Bezüglich der Neueinteilung der Feldmark forderte die Vorschrift vom Separationsgeometer, die „Wünsche der Besitzer nach aller Möglichkeit und Billigkeit unbefangen zu berücksichtigen“ und sich über die „schicklichste Lage“ der Abfindungsgrundstücke mit dem ihm „beigeordneten Oekonomiesachverständigen“ ins Benehmen zu setzen (§ 36), bevor er die „Eintheilung auf dem Brouillon eintragen, auf dem Felde abpfählen und ein Eintheilungsregister“ liefern sollte (§ 92).

3 Errichtung Königlicher Generalkommissionen

Gesetzesauftrag

Die umfassende Agrarreformgesetzgebung stellte die Verwaltungsbehörden vor eine so beträchtliche Menge neuer Aufgaben, dass ein Ausbau des Behördenapparats unvermeidlich wurde [Heinemann 1930, S. 9]. Nach § 59 des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 sollten daher zur Sicherstellung der sachverständigen Ausführung und Verfahrensbeschleunigung der Auseinandersetzungsaangelegenheiten in allen Provinzen besondere Generalkommissionen ins Leben gerufen werden, denen ausschließlich die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse obliegen sollte.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Provinz eine besondere General-Commission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden.

Abb. 7: Gründungsauftrag für die Generalkommissionen

Gleichzeitig wurde in § 41 des Landeskulturedikts [GS 1811, S. 310] bestimmt, dass in jeder Provinz unter dem Vorsitz des Generalkommissars jeweils ein besonderes Landesökonomiekollegium zur Bearbeitung aller Landeskulturangelegenheiten einschließlich der Gemeinheitsteilungen errichtet werden sollte.

Bereits am 3. Oktober 1811 wurden für alle damaligen Provinzen Generalkommissare ernannt: der Ritterschaftsdirektor Carl Friedrich von Goldbeck (1768-1867) für die Kurmark, der Landrat George August Friedrich von Sack (1770-1849) für die Neumark, der Regierungsrat Hans Ernst von Lüttwitz (1776-1837) für Niederschlesien, der Regierungsrat und Generallandschaftsrepräsentant Martin Ludwig von Jordan (1762-1833) für Oberschlesien, der Landschaftsrat Franz Johann Boguslaw Ernst von Sydow (1775-1840) für Ostpreußen, der Landrat Ernst von Schrötter (1779-1854) für Westpreußen sowie der Landstallmeister Carl Friedrich Ludwig von Brauchitsch (1755-1839) für Pommern [GStA PK, I. HA Rep. 87, B Nr. 11528, Bl. 2]. Zugleich wurden sie in ihren Provinzen zu „Präsidenten des Landes-Oekonomie Collegii“ ernannt [Bl. 4]. Ihren Geschäftskreis bestimmte die Allerhöchste „Instruction für die Generalkommissarien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und für die Landes-Oekonomie-Collegien“ vom 17. Oktober 1811 [Bl. 39].

Kompetenzkonflikte zwischen den Generalkommissionen und den Landesökonomiekollegien führten dazu, dass letztere mit § 10 der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden“ vom 30. April 1815 [GS, S. 88] nach gerade einmal dreieinhalb Jahren schon wieder aufgelöst wurden [Heinemann 1930, S. 9]. So kam es, dass man kurze Zeit später mit der Deklaration vom 29. Mai 1816 [GS, S. 154] den Generalkommissionen die Zuständigkeit für die mit den Regulierungen verbundenen Gemeinheitsteilungen übertrug (§§ 91, 100). § 23 der Deklaration sah gar eine aktive Förderung der Gemeinheitsteilung vor: „Wird die Regulierung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation statt gefunden hat; so muß die [General-]Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten.“ Das durch die Gemeinheitsteilung privatisierte Land konnte dann in gewisser Weise die bäuerlichen Landverluste aus der Regulierung begrenzen.

Für die Ausführung der Regulierungen und Gemeinheitsteilungen sollten dem Generalkommissar „an den einzelnen Orten besondere sachkundige Kommissarien“ unterstellt werden, die er „in steter Kontrolle halten“ musste (§ 103). Neben ihrer administrativen Funktion als Oberbehörden sollten die Generalkommissionen zugleich als Spruchbehörden 1. Instanz fungieren, und zwar sowohl in Regulierungsangelegenheiten (§§ 105-107) als auch in Gemeinheitsteilungssachen (§ 108). Als Spruchbehörden 2. Instanz wurden spezielle Revisionskollegien eingerichtet (§ 109), die später im Oberlandeskulturgericht aufgingen [Weiß 2016, S. 70].

Mit der anschließenden „Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse“ vom 20. Juni 1817 [GS, S. 161] wurde die Behördenorganisation endgültig durchgebildet. Im kürzeren 1. Abschnitt enthält die Verordnung die formellen Gesetzesvorschriften sowohl für die Generalkommissionen (§§ 1 ff.) als auch für die ihnen zugeordneten Spezialkommissionen (§§ 40 ff.). Der weitaus umfangreichere zweite Abschnitt (§§ 68-214) beinhaltet dann grundlegende Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Regulierungen und Gemeinheitsteilungen, insbesondere zur Vermessung und Bonitierung (§§ 114 ff.), zur Vorlage der Separationskarten (§§ 119), zur Planberechnung (§§ 131 ff.) und zur Aufstellung der Rezesse (§§ 158 ff.).

Landesökonomiekollegien

Erste Generalkommissare

Aufwertung der Generalkommissionen

Organisation und Geschäftsbetrieb

Personal der Generalkommissionen

Bezüglich der Generalkommissionen wurde bestimmt, dass diese aus einem Generalkommissar bestehen sollten, ferner einem Oberkommissar, der ein „wissenschaftlich gebildeter Mann“ mit Erfahrung „in der rationellen und praktischen Landwirtschaft“ sein sollte, sowie einem „rechtsverständigem Justiziar, welcher zugleich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut seyn muß“ (§ 2).

Geschäftsbezirke der Generalkommissionen

Gegenüber 1811 war die Zahl der in § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestätigten Generalkommissionen auf sechs reduziert, indem die Generalkommissionen für Ober- und Niederschlesien zusammengefasst wurden [Jamin 1985, S. 52]. Auffallend ist, dass sich der Wirkungskreis der in Berlin eingerichteten Generalkommission über die neuen Grenzen der Provinz Brandenburg hinweg auf jene rechtselbischen Teile der Provinz Sachsen erstreckte, „welche vorher zum Department der Kurmärkschen Regierung gehörten“, während für die übrige 1815 neu formierte Provinz Sachsen eine Königliche Generalkommission noch gänzlich fehlte. Verwunderlich ist das allerdings nicht. Schließlich bestand diese neue Provinz ganz überwiegend aus Territorien, die vor den Befreiungskriegen unter fremder Landeshoheit standen.

4 Die Agrargesetzgebung des Königreichs Westphalen

Frieden von Tilsit

Nach den vernichtenden Niederlagen bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 sowie bei Friedland in Ostpreußen am 14. Juni 1807 hatte Preußen im Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 sein westlich der Elbe gelegenes Staatsgebiet verloren, das fortan den Kernbestand des am 15. November 1807 neu geschaffenen Königreichs Westphalen unter Napoleons jüngstem Bruder Jérôme Bonaparte (1784-1860) bildete. Während das Königreich Preußen im Wesentlichen auf seine östlich der Elbe gelegenen Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, West- und Ostpreußen reduziert wurde, gingen die größten Teile der heute zu Sachsen-Anhalt gehörenden früheren preußischen Territorien im „Royaume de Westphalie“ auf.

Verfassung des Königreichs Westphalen

Für die im Elbe- und im Saale-Departement zusammengefassten Gebiete konnten somit das preußische Bauernbefreiungsedikt vom 9. Oktober 1807 und dessen Folgegesetze keine unmittelbare Bedeutung mehr erlangen. Stattdessen brachte die am 7. Dezember 1807 publizierte „Constitution“ des Königreichs Westphalen, die erste bürgerliche Verfassung auf deutschem Boden, sofort und unmittelbar die Befreiung aller Bauern von der persönlichen Erbuuntertänigkeit. In Konkretisierung des Gleichheitsgebots (Artikel 10) verfügte sie in Artikel 13: „Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen“ [Gesetz-Bulletin 1808, I, S. 13].

Aufhebung der Leibeigenschaft

Am 23. Januar 1808 folgte ein „Königliches Decret, welches eine Erläuterung des 13ten Artikels der Constitution, der die Leibeigenschaft aufhebt, enthält“ [Gesetz-Bulletin, I, S. 224]. Danach galten alle persönlichen „Leibeigenschafts-Verbindlichkeiten“, die nicht grundherrlicher Art waren, ohne jede Entschädigung der Gutsherren als erlassen. Dies umfasste die bloß persönlichen, die unbestimmten und willkürlichen Frondienste, den Gesindezwangsdienst sowie besondere Abgaben mit steuerlichem Charakter wie Sterbefallgeld oder das bei Heirat zu entrichtende Brautgeld. Wie in Preußen blieben die übrigen grundherrlichen Lasten und Abgaben, die als Preis der Überlassung des nutzbaren Eigentums vom Obereigentümer angesehen wurden, weiterhin bestehen. Dazu gehörten die auf dem bäuerlichen Grundbesitz lastenden Geld- und Naturalabgaben genauso wie die nach Anzahl der Tage oder Umfang der Arbeit fixierten Hand- und Spanndienste.

Diese Reallasten sollten aber gegen Entschädigungszahlungen ablösbar sein, wofür das „Decret, welches die Art und Weise bestimmt, wie die nicht aufgehobenen Dienste und Grundabgaben sollen abgelöst werden können“ vom 18. August 1809 [Gesetz-Bülletin, III, S. 290] die Grundsätze bestimmte. Geld- oder Erbzinsen sollten „durch Erlegung des zwanzigfachen Betrages derselben“ abgelöst werden können, Naturalleistungen durch das 25fache der Jahresleistung. Die nicht aufgehobenen Dienste sollten sachverständig bewertet und mit dem 25fachen Betrag abgegolten werden können. Anders als in Preußen war keine Entschädigung durch Abgabe von Land vorgeschrieben, wenn die vormals dienstpflichtigen Bauern die Ablösesumme nicht aufbringen konnten. Stattdessen war eine jährliche Grundrente in Höhe von fünf Prozent des Kapitalwerts vorgesehen, die dann an die Stelle der aufgehobenen Dienste der Verpflichteten trat. Zuständige Auseinandersetzungsbehörden waren die westphälischen Ziviltribunale in Magdeburg und Stendal [Schlitte 1886, S. 408].

Ablösung

5 Agrarreformgesetzgebung für die neuen Provinzen

5.1 ... in den zwischenzeitlich westphälischen Gebieten

Als Preußen nach dem Ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 seine alten Landesgebiete wieder übernahm, war die Erbuntertänigkeit hier in Folge der westphälischen Dekrete bereits aufgehoben. Die langwierige Ablösung der Feudaldienste und Reallasten stand aber noch ganz am Anfang.

Mit dem „Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung“ vom 9. September 1814 [GS, S. 89] wurde in den wiedererworbenen Gebieten zunächst die zentrale preußische Gesetzesschöpfung erneut in Kraft gesetzt. Automatisch lebten damit die gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinheitsteilung in §§ 311 ff. I 17 ALR und §§ 1 ff. I 43 AGO wieder auf.

Wiedereinführung des ALR

Obwohl die Wiedereinsetzung des ALR zugleich auch abändernde und ergänzende gesetzliche Bestimmungen einschloss (§ 1), war das Regulierungsedikt von 1811 nicht erfasst, weil insoweit die konkurrierenden westphälischen Dekrete fortwirkten (§ 2). Erst mit dem Gesetz vom 25. September 1820, „die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen ... gehörenden Landesteilen betreffend“ [GS, S. 169] wurden dann eigene Ablösungsbestimmungen zu den noch fortdauernden Diensten und Geldabgaben begründet [Esser 2019, S. 180]. Im Gegensatz zum Regulierungsedikt der alten Provinzen, das auf die eigentlichen Gutsbauern mit schlechtem Besitzrecht beschränkt war, sah das Gesetz von 1820 die generelle Ablösbarkeit für „alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen“ vor (§ 33). Wie im früheren westphälischen Recht sollte die Reallastenablösung vorzugsweise als Rente oder als Kapitalzahlung des 25-fachen Betrags der jährlichen Leistung erfolgen (§ 37). Zur Durchführung des Gesetzes sollten nunmehr auch in seinem Geltungsbereich Generalkommissionen eingerichtet werden (§ 69).

Ablösungsgesetz von 1820

Für diese in den Gebieten links der Elbe noch zu gründenden Generalkommissionen blieb das Ablösungsgesetz von 1820 aber nur in ihrer Anfangszeit bestimmend. Unmittelbar nach Inkrafttreten wurde es einer umfassenden Revision unterzogen [GStA PK, I. HA Rep. 87, B Nr. 17189 bis 17203] und durch das Ablösungsgesetz vom 21. April 1825 [GS, S. 74] nebst der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 [GS, S. 65] ersetzt. Letztere sah nun gleichrangig neben der Kapitalabfindung eine Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden vor (§ 20). Bei der Landabtretung

Ablösungsgesetz und -ordnung von 1825/1829

mussten dem Verpflichteten aber mindestens zwei Drittel seiner Grundstücke in der Feldmark verbleiben und bei kleinen Höfen so viel, dass „eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung“ bestehen blieb (§ 24).

Alles in allem unterschied sich das Ablösungsrecht für die vormals westphälischen Landesteile sowohl mit den Normen von 1820, 1825 und 1829 merklich von der Rechtslage in der übrigen Provinz Sachsen.

5.2 ... in den vormals sächsischen Gebieten

Ablösungsordnung von 1821

In den durch das Besitzergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815 [GS, S. 77] zu Preußen gekommenen ehemals sächsischen Gebietsteilen war das ALR ebenfalls eingeführt worden. Allerdings sah das „Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten“ vom 15. November 1816 [GS, S. 233] einschränkend vor, dass die Anwendung des Regulierungsedikts „der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten“ sein sollte (§ 2). Separate Bestimmungen wurden dann aber nicht mehr getroffen. Vielmehr wurde die für den gesamten (altpreußischen) Geltungsbereich des Regulierungsedikts von 1811 gedachte „Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen“ vom 7. Juni 1821 [GS, S. 77] zugleich auf das vormals sächsische Territorium, „das Gebieth Erfurt“ sowie die vormals Sachsen-Weimari-schen und Schwarzburgischen Ortschaften erstreckt. Gegenüber dem Regulierungsedikt brachte die Ablösungsordnung von 1821 die Ausweitung auf einen größeren Kreis leistungspflichtiger Bauern mit sich. Nunmehr konnte auch für „Ackernahrungen“, die „ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtsrecht zustehen“, die Ablösung grundherrlicher Rechte erwirkt werden. Geschehen sollte dies durch Landabgabe oder Umwandlung der Dienste in Geldrenten (§ 13), wobei Renten wiederum durch Zahlung des 25fachen Jahresbetrags abgelöst werden konnten (§ 16).

Rechtsgebiete

In Bezug auf die Ablösung von Feudallasten gehörte die Provinz Sachsen somit zu zwei unterschiedlichen Rechtssphären. Während in den zwischenzeitlich westphälischen Gebieten das genannte Gesetz vom 25. September 1820 maßgeblich war, galt in den 1815 neu erworbenen Gebieten die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Dies war dann auch der Grund, dass die ehemals sächsischen Landesteile sowie der Erfurter Bereich mit dem Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 [GS, S. 83] zunächst der Generalkommission der Kurmark in Berlin zugeschlagen wurden (§ 2).

Gemeinheitsteilungsordnung 1821

Dass die gleichzeitig in Kraft getretene Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 [GS, S. 53] einheitlich für alle Provinzen der Monarchie galt, in denen das ALR eingeführt war, änderte nichts an der Trennung nach den Geltungsbereichen der Ablösungsgesetze. Die für die ehemals französischen oder westphälischen Landesteile vorgesehenen neuen Generalkommissionen zur Regulierung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollten sich nach dem Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 auch bezüglich der Durchführung der Gemeinheitsteilungen auf diese Territorien beschränken (§ 1).

6 Errichtung der Generalkommission zu Stendal

Gründungsgesetz

Die Gründung der Generalkommission Stendal im Jahr 1821 geht auf das „Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen“ vom 25. September 1820 [GS, S. 185] zurück. Im Anschluss an das Ablösungsgesetz vom gleichen Tage sah es vor, zur „Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäu-

erlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen“ der Provinz Sachsen, „welche vormals zum Königreich Westphalen ... gehört haben“, eine Generalkommission zu Magdeburg niederzusetzen (§ 1). Als „ordentliche Provinzial-Behörde“ sollte sie dem Ministerium des Innern unterstehen, in Streitfällen zusätzlich dem Justizministerium (§ 3). Hauptaufgabe war die „ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte ... zur Auseinsetzung der Interessenten“ nach dem zugrundeliegenden Ablösungsgesetz. Und wo dies mit einer Neuordnung der Grundstücke einherging, hatte die künftige Generalkommission „von Amtswegen dafür zu sorgen“, dass alle Interessenten bei einer Neueinteilung in den „wirklichen Besitz“ der ihnen zustehenden Abfindungsgrundstücke gelangten (§ 15).

Das Gründungsgesetz vom 25. September 1820 sah vor, dass die neue Behörde „aus einem Generalkommissarius als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen“ soll (§ 2). Diese sollten „der Oekonomie kundig seyn“, wobei ein Mitglied „ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter“ sein musste. Die Personalsuche begann am 19. Oktober 1820, als Innenminister Friedrich von Schuckmann (1755-1834) den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Friedrich von Bülow (1762-1827) bat, nach geeigneten, mit der Landesverfassung, den administrativen Verhältnissen und der Landwirtschaft vertrauten Individuen Ausschau zu halten. Der daraufhin von Bülow vorgeschlagene Friedrich von Motz (1775-1830) kam allerdings nicht zum Zuge, da er als Regierungspräsident von Erfurt bereits eine ranghöhere Stellung innehatte [LASA, C 20 I, Ia Nr. 1427, Bl. 13]. Auf gemeinsamen Vorschlag von Schuckmann und Justizminister Friedrich Leopold von Kircheisen (1749-1825) wurde dann stattdessen mit allerhöchster Kabinettsorder vom 9. Juni 1821 der bisherige Stendaler Landrat Friedrich von Bismarck zum Direktor der Generalkommission berufen [Bl. 50].

Für das erste Mitglied der Generalkommission konnte man auf eine Initiativbewerbung des Berliner Stadtgerichtsdirektors Carl Ludwig Beelitz (1774-1841) zurückgreifen, der sich mit Schreiben vom 20. Oktober 1820 allerdings nicht selbst bewarb, sondern seinen jüngeren Bruder, den Justizrat Christian Ferdinand Beelitz (* Stendal 9. Januar 1777; † ebenda 6. Dezember 1861) empfahl, der seit 1817 für die Generalkommission zu Berlin Gemeinheitsteilungen und Auseinandersetzungen bearbeitete [LASA, C 20 I, Ib Nr. 234, Bl. 5]. Nachdem die Potsdamer Regierung auf Nachfrage bestätigte, dass er „zu den fähigsten und gewandtesten Separations- und Regulierungs-Commissarien“ gehörte [Bl. 36], erhielt Beelitz die Stelle des ersten Justitiarius [LASA, C 20 I, Ia Nr. 1427, Bl. 78] und blieb bis etwa 1850 geachtetes Mitglied der Generalkommission. Ein Porträt aus dem Jahr 1848 zeigt ihn mit dem ihm für seine Verdienste um 1840 verliehenen Roten Adlerorden 4. Klasse (Abb. 8).

Als Vertreter der Justiz war ursprünglich ein Oberlandesgerichts-Rat namens Schulz benannt worden [Bl. 50], für den dann aber der Stendaler Kreisrichter Christian Ludwig Theodor Wehrmann (* Tangermünde 15. November 1787; † Gartz a. d. Oder 24. Dezember 1866) nachrückte. Am 8. Juni 1826 als Regierungsrat zur Magdeburger Regierung versetzt [LASA, C 20 I, Ia Nr. 1427, Bl. 76], wurde er später aus dieser Stellung heraus mit Kabinettsorder vom 13. Januar 1828 in das für den Bezirk der Generalkommission in Magdeburg neu errichtete Revisionskollegium berufen [LASA, C 20 I, Ia Nr. 1405, Bl. 35]. Zum Geheimen Oberrechnungsrat befördert, schied Wehrmann 1833 auch aus diesem Gremium wieder aus [ABI. Erfurt, S. 205] und war in der Folge bis 1852 Oberregierungsrat in Stralsund [ABI. Stralsund, S. 139].

Personalsuche



Abb. 8: Christian Ferdinand Beelitz (Lithografie von Carl Fischer, 1848, Winckelmann-Gesellschaft Stendal)

Komplettiert wurde die Kommission durch den Oeconomie-Rat Johann Friedrich Roese (* um 1784; † Tangermünde 1. Juli 1833), der die technische Stelle des Ober-Commissarius einnahm. Als vormaliger Gutsbesitzer in Kummersdorf und Limsdorf bei Storkow verfügte er nicht nur über die geforderten Kenntnisse in der Landwirtschaft, sondern qualifizierte sich vor allem dadurch, dass er seit 1818 im Bezirk der Generalkommission Stargard bereits Oekonomiekommissar „in Gemeinheitsheilungs-, Veranschlagungs- und Bonitirungs-Angelegenheiten“ war [ABl. Stettin, S. 159].

Standortwahl



Abb. 9: Gebäudekomplex Hallstraße 27 (Hofseite?, vor 1902, Stadtarchiv Stendal)

Schwierig gestaltete sich die Suche nach einem Standort für die neu zu errichtende Institution. Nachdem sich am Sitz der Provinzialregierung in Magdeburg keine „disponiblen Gebäude“ finden ließen [LASA, C 20 I, lb Nr. 234, Bl. 12], brachte Innenminister von Schuckmann unterm 7. Dezember 1820 Halberstadt als Alternative in Vorschlag [Bl. 19], wo sich im Petershof geeignete Räumlichkeiten fanden [Bl. 46]. Diese sagten aber dem designierten Direktor nicht zu, der außerdem beklagte, in Halberstadt keine standesgemäße Wohnung zu finden [Bl. 56]. So sehr auch Bürgermeister und Rat appellierten, dem Generalkommissar „kein Gehör zu geben“ [Bl. 48], am Ende konnte sich Friedrich von Bismarck mit seinem nicht ganz uneigennütigen Petitum durchsetzen, die Generalkommission in Stendal anzusiedeln. Und wie der spätere Generalkommissar Gabler ein wenig süffisant räsonierte, begünstigte gerade die Lage in der Provinz ganz besonders „die ungestörte Vertiefung in ernste Arbeit und gründliche Durchdringung der herantretenden Aufgaben“ [Gabler 1873, S. 59].

Als Geschäftssitz konnte die „leer stehende obere Etage des ehemaligen, dem Staate gehörigen Präsidentur-Gebäudes“ genutzt werden [Bl. 56], in dessen unterer Etage bereits das Inquisitoriat der Altmark, eine Vorläuferbehörde der 1851 eingeführten Staatsanwaltschaften, ansässig war [LASA, C 30 Stendal, Nr. 19]. Heute befindet sich am historischen Standort in der Hallstraße 27 eine ehemalige Justizvollzugsanstalt, der die Vorgängerbauten im Jahr 1902 weichen mussten.

Konstituierung

Als Gründungsdatum der Generalkommission zu Stendal ist der 10. Juli 1821 anzusehen. Unter diesem Datum wurde die Konstituierung in den Amtsblättern der drei

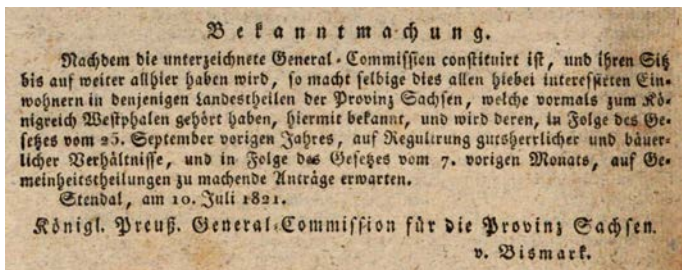


Abb. 10: Konstituierung der Generalkommission in Stendal (ABl. Merseburg 1821, S. 300)

königlichen Regierungen zu Magdeburg [1821, S. 189], Erfurt [1821, S. 382] und Merseburg (Abb. 10) angezeigt. Man war damit ein wenig schneller als bei der Schwester-Kommission in Münster, deren „wirkliche Konstituierung“ unter dem „General-Commissair“ Raban Wilhelm Brockmann (1757-1834) am 16. August 1821 folgte [ABl. Münster, S. 177, 232].

Nachdem sie am 2. August 1821 ihre erste Sitzung gehalten hatte, nahm die Generalkommission ihre Arbeit auf, unterstützt von „fünf etatsmäßigen Subalternen, einem Kanzleidiener und einem Kanzleigehilfen“ [Gabler 1873, S. 60]. Für die Tätigkeit vor Ort kamen zudem 8 ständige Spezialkommissare „mit etwa 16 Bureau-Arbeitern“, 13 Justiz- und andere Beamte als temporäre Spezialkommissare sowie zunächst 17 Feldmesser „mit ca. 30 Gehülfen“ zum Einsatz. Auf eingehende Anträge brauchte man nicht erst zu warten. Namentlich in der Altmark fand die Generalkommission bei ihrer Gründung schon um die einhundert anhängige Separationen vor [Schlitte 1886, S. 411].

Mehr oder weniger Formsache war dann die Bestätigung des Innenministers, dass „des Königs Majestät“ mit Kabinettsorder vom 23. August 1821 „zu genehmigen geruhet hat“, die Generalkommission für die Provinz Sachsen endgültig in Stendal zu belassen [ABl. Erfurt 1821, S. 466], wo sie fast auf den Tag genau 44 Jahre fortbestand. Bei dem einmal festgelegten Standort blieb es auch, als sie auf Betreiben der Provinzialstände zum 1. Januar 1827 die gesamte Provinz Sachsen zugewiesen bekam [ABl. Magdeburg, S. 417], womit die Kreise Jerichow I und II, das Erfurter Gebiet und die früher sächsischen Gebiete von Berlin in die Stendaler Zuständigkeit wechselten.

7 Generalkommissar von Bismarck

Allein, weil es einzig der Person Friedrich von Bismarck zu verdanken war, dass die Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen für lange Jahre in Stendal angesiedelt war, kann eine Würdigung jener Institution nicht umhinkommen, in einer biographisch-verwaltungsgeschichtlichen Skizze die private Sphäre ihres ersten Direktors und somit den individuellen Hintergrund des Amts zu erkunden.

Um die Frage gleich am Anfang vorwegzunehmen: Ja, unser Generalkommissar war mit dem späteren Reichskanzler verwandt. Allerdings nur sehr entfernt im 16. Grad. In 7. bzw. 8. Generation waren Friedrich von Bismarck und Otto Fürst von Bismarck (1815-1898) jeweils Nachkommen ihres gemeinsamen Vorfahren Friedrich von Bismarck (1513-1589), Herr auf Schönhausen, Krevese, Fischbeck und Briest. Obwohl Friedrich von Bismarck seit 1831 Senior des gemeinsamen Bismarck'schen Familienverbands war [LASA, H 36, Nr. 179], waren die Familienbande gewiss nicht allzu eng. Denn Otto von Bismarck war Spross der ostelbischen Schönhausener Linie, während Friedrich von Bismarck der linkselbischen Kreveser Linie entstammte.

Geboren wurde Levin Friedrich Christoph August von Bismarck am 19. Februar 1771 auf dem Rittergut in Birkholz, heute Ortsteil der Stadt Tangerhütte. Sein Vater Georg Wilhelm von Bismarck (1741-1808) war nach einem Jurastudium in Göttingen und Helmstedt ab Dezember 1762 zunächst Kriegs- und Domänenrat in Küstrin gewesen, hatte sein Amt aber niedergelegt, nachdem sein Vater, der vormalige preußische Justizminister Levin Friedrich Christoph August von Bismarck (1703-1774), zunehmend erblindete. Später fungierte er als Direktor der altmärkischen Ritterschaft. Nach der Eheschließung mit Eleonore geb. von Alvensleben (1742-1805) am 3. Mai 1770 hat Georg Wilhelm von Bismarck als vorgezogenes Erbe das Rittergut Birkholz und nach dem Tod seines Vaters den Stammsitz Briest [Gaß et al. 2020, S. 16] erhalten. 1780 erwarb er Land und Güter in Welle und legte damit den Grundstein für die spätere Gutsanlage Welle [Mohr 2018, S. 1].

Friedrich von Bismarck wuchs auf dem elterlichen Gut Briest auf und besuchte von Juni 1784 bis Pfingsten 1786 die Domschule Halberstadt [StAH, Schulakten 2/747, Bl. 74]. Er



Abb. 11: Friedrich von Bismarck (Carl Sieg, wohl 1838, Privatbesitz)



Abb. 12: Georg Wilhelm von Bismarck (Anna Dorothea Therbusch, 1779, Privatbesitz)

Bildungsweg

folgte damit seinem ein Jahr jüngeren Bruder Ernst Ludwig Wilhelm von Bismarck (1772-1815), in dessen Inschrift vom 10. März 1784 es heißt: „ist bisher in Privatunterricht gewesen“ [Bl. 71] und was für beide Brüder gleichermaßen gelten dürfte. Drei weitere Schuljahre verbrachte Friedrich von Bismarck an der Domschule Magdeburg [Straubel 2009, S. 88], bevor er am 5. Mai 1790 zum Jurastudium an der Universität in Halle immatrikuliert wurde [UAHV, Rep. 46, Nr. 6, Bl. 239].

Domherr und Johanniter

Dass der junge Friedrich von Bismarck die Domschulen in Halberstadt und Magdeburg besuchte, kam nicht von ungefähr. In Magdeburg war sein Großvater Levin Friedrich von Bismarck seit 1745 Domherr [LASA, A 3, Nr. 1996], zuletzt als Subsenior des Domkapitels [LASA, A 3, Nr. 2023]. Diesem war es gewiss auch zu verdanken, dass Friedrich von Bismarck bereits als Kleinkind die Anwartschaft auf eine Domherrenstelle des Magdeburger Kapitels erhielt. Die zum urkundlichen Nachweis der adeligen Abstammung für die avisierte Aufnahme ins Domkapitel dienende Ahnentafel vom 22. Dezember 1773 zeugt davon (Abb. 13). Ähnlich standen die Dinge in Halberstadt. Hier hatte sein Onkel Achatz Christoph von Bismarck (1737-1796) eine Domherrenstelle inne. Dessen Fürsprache dürfte es maßgeblich zu verdanken sein, dass Friedrich von Bismarck zwei Jahre nach der am 30. Mai 1786 beurkundeten Bewerbung [LASA, U 8c, Nr. 21] auch tatsächlich „Wirklicher Domherr“ des Halberstädter Domkapitels wurde, als Inhaber einer der acht Minorpräbenden aber ohne Sitz und Stimme.

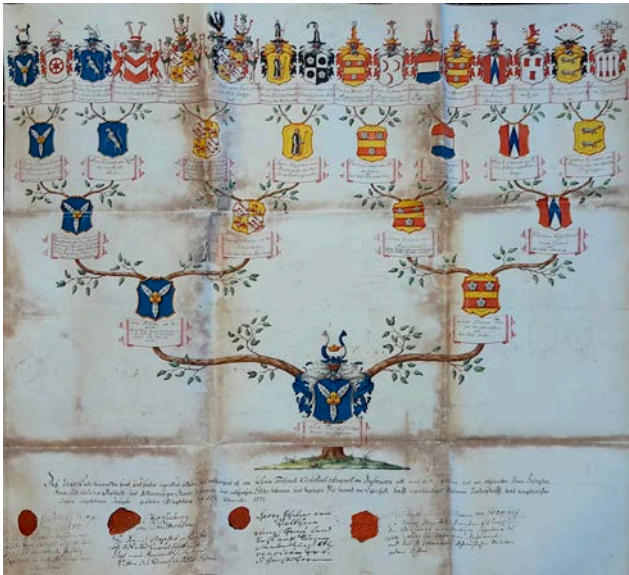


Abb. 13: Nachweis von 16 adeligen Ururgroßeltern (LASA, U 1, XX C Anh. Nr. 38)

Parallel zu den Bemühungen um eine geistliche Pfründe betrieb Bismarcks Vater, der selbst Ordensritter war, die Aufnahme seines Sohnes in den Johanniterorden. Auch hiervon zeugt wiederum eine prächtige Ahnentafel, ausgestellt am 7. April 1785 [GSStA PK, X. HA, Rep. 9, Nr. 362]. Der Erwerb einer Exspektanz auf die Kommende Lietzen in der Ballei Brandenburg am 10. Juni 1785 [Schmidt 1908, S. 155] führte jedoch nicht mehr zu einer Aufnahme in den 1810/1811 säkularisierten Ritterorden. Erst nach Umwandlung in einen preußischen Verdienstorden wurde Friedrich von Bismarck Anfang des Jahres 1813 Ehrenritter des neuen Johanniterordens, als „Se. Maj. der König ... dem Domherrn von Bismark, auf Welle, in Gemäßheit vormaliger Expectancen, den königl. preußischen St. Johanniterorden zu verleihen geruhet“ haben [Korrespondent 1813, S. 147].

Eintritt in den Staatsdienst

Nach bestandem ersten Examen begann Friedrich von Bismarck im September 1793 seine Karriere im brandenburg-preußischen Staatsdienst als Referendar bei der kurmärkischen Kammer in Potsdam [Straubel 2009, S. 88].

Familie

In Potsdam heiratete er am 26. September 1802 Charlotte Amalie Ernestine von Rauch (* Königsberg 21. April 1780; † Berlin 9. April 1807), Tochter des Ingenieuroffiziers und Direktors der Ingenieurakademie Bonaventura von Rauch (1740-1814). Ihr Sohn Wilhelm August Albert Ludwig (* 20. Dezember 1803; † Karlsbad 14. März 1877) wurde hier geboren; die beiden Töchter Eleonore Hippolyta Theophila Ottilie Helene (* 11. Juni 1805; † Berlin 19. Mai 1876) und Adelaide Emilie Ulrike Mathilde (* 1. Juli 1806; † Berlin 10. August 1807) dann bereits auf dem Familiensitz in Welle.

Das Dorf Welle bestand ganz am Anfang des 19. Jahrhunderts neben dem Rittergutsbesitz der von Arnstedt und der von Bismarck gerade einmal aus einem Bauern mit 2 Hufen, einem Grundbesitzer und fünf Einliegern, alles in allem 67 Menschen, verteilt auf sechs Feuerstellen [Bratring 1804, S. 284]. Für Friedrich von Bismarck bot sich hier die aussichtsreiche Perspektive zur Reorganisation der Landwirtschaft nach neuesten Erkenntnissen der Agronomie [Mohr 2018, S. 1]. Damit gehörte er zu einer wachsenden Gruppe von reformfreudigen Gutsbesitzern, die sich um 1800 intensiv um eine rationelle Landwirtschaft bemühten. Befördert wurde dies noch dadurch, dass Friedrich von Bismarck 1810 das Arnstedt'sche Gutland erwerben und so seinen Gutsbesitz arrondieren konnte. Unter Einbeziehung vorhandener Strukturen entstand eine an modernen Erfordernissen ausgerichtete Gutsanlage mit einem laut Giebelinschrift 1820 erbauten Herrenhaus, das mit seinen zurückhaltenden klassizistischen Formen mutmaßlich auf die auf Funktionalität und Zweckmäßigkeit bedachte Landbau-Kunst David Gillys (1748-1808) rekurriert [Mohr 2018, S. 4 ff.]. Sicher war auch das gerade fertiggestellte Gutshaus ein ganz wesentlicher Grund dafür, dass sich Friedrich von Bismarck seinerzeit so vehement dafür einsetzte, seine berufliche Laufbahn im nahe gelegenen Stendal fortsetzen zu können.



Abb. 14: Herrenhaus Welle

In Welle erlebte die Familie auch den Durchmarsch der Franzosen im Oktober 1806. „Sie stöberten das ganze Haus durch, nahmen was ihnen beliebte, zerschlugen was sie nicht brauchen konnten und schleppten uns alles vorrätige Brot mit weg“, berichtet der gerade bei seinem Onkel und Vormund weilende Heinrich Achatz von Bismarck (1786–1856) [Bismarck 1856, S. 94 f.]. Jener Neffe war ein enger Freund des preußischen Majors Adolf von Lützwow (1782-1834), woraus sich erklärt, dass der später als Freikorpsführer berühmt gewordene Freiherr Anfang August 1808 für ein paar Tage im bereits westphälisch gewordenen Welle Aufnahme fand [Mohr 2018, S. 3].

Nach dem frühen Tod seiner ersten Frau, die nach der Pflege verwundeter Soldaten an Fleckfieber starb [Gaß 2020, S. 16], heiratete Friedrich von Bismarck am 2. Juni 1809 seine entfernte Verwandte Wilhelmine Charlotte Henriette von Bismarck (* Stettin 2. Oktober 1776; † Magdeburg 27. Juli 1830). Aus dieser Ehe entstammt der Sohn Klaus (* Stendal 5. Februar 1812; † Potsdam 22. Juli 1867). In agrarpolitischer Hinsicht war Charlotte von Bismarck familiär „vorbelastet“. Bereits 1786 hatte ihr Vater Christoph George Friedrich von Bismarck (1732-1818) als Erb- und Gerichtsherr auf Döbbelin die meisten seiner Felder „bis zu ewigen Zeiten“ an zehn Gutsuntertanen in Erbpacht überlassen [Kreisarchiv Stendal, AR-41649].

Noch im Sommer 1807 war Friedrich von Bismarck als Deputierter der altmärkischen Kreisstände im großen landständischen Ausschuss der gesamten Kurmark vertreten, als es um die Aufbringung der auch von der Altmark zu tragenden französischen Kriegskontributionen ging [Bassewitz 1852, S. 42, 215]. Bismarck wurde in das Ständekomitee zur Verwaltung der Kontributionskasse gewählt, im Herbst 1807 aber infolge der politischen Entwicklung von den altmärkischen Ständen wieder aus

Rittergut Welle

Zweite Ehe

In westphälischen Diensten

dem Gremium zurückberufen [S. 50]. Zurück in seiner nach dem Tilsiter Frieden vom preußischen Staat abgetrennten Heimat übernahm er in gleicher Angelegenheit, nunmehr allerdings unter westphälischer Hoheit, den Vorsitz in dem „zur Regulierung der Kriegs-Steuern für die ehemalige Provinz Altmark verordneten Comité“ und damit zugleich die Verwaltung der „General-Kriegs-Steuer-Casse“ in Stendal [LASA, B25 III f, Nr. 8]. Die ungebrochene Kontinuität vermittelt schwerlich den Eindruck, als ob „ihm als altpreußischem Beamten“ die veränderten politischen Verhältnisse unter dem Westphalenkönig große moralische Schwierigkeiten bereitet hätten, wie sein Urenkel Ludolf von Bismarck (1876-1935) ein reichliches Jahrhundert später spekuliert [Engelberg 2010, S. 230]. Ganz offensichtlich war Bismarcks Handeln bestimmt von Verantwortungsbereitschaft, Pflichtbewusstsein und Staatsräson. Für die von Engelberg [2010, S. 232] geführte Diskussion, ob ihn reiner Opportunismus oder ideologisch-politische Überzeugungen zu einer Mitarbeit im napoleonischen Herrschaftsbereich bewogen hätten, bleibt da wenig Raum.

Kantons-Maire

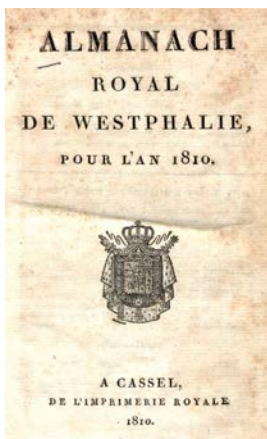


Abb. 15: Staatshandbuch des Königreichs Westphalen

Und so führten die zeitlichen Umstände dazu, dass Friedrich von Bismarck in seinem weiteren Lebensweg in den westphälischen Staatsdienst eintrat. Als am 3. Juli 1809 der bisherige Maire des Stendaler Land- und Stadtkantons Carl Christian Casimir Woldeck von Arneburg (1757-1813) von seiner Funktion resignierte, trat er an dessen Stelle [Götze 1873, S. 543] und stand seitdem an der Spitze der beiden kleinen Kantone, die neben der Stadt Stendal 18 umliegende Dörfer und rund 10.000 Einwohner umfassten. Zudem war er auf übergeordneter Ebene sowohl im Distrikts-Rat des Distrikts Stendal als auch im Departements-Rat des Elbdepartements vertreten [Almanach 1810, S. 141 f.]. In der Stadt Stendal machte sich Friedrich von Bismarck gleich zu Beginn seiner Amtszeit durch die Reorganisation der städtischen Armenfürsorge auf Grundlage eines von ihm erarbeiteten Regulativs sehr verdient [LASA, B25 III e, Nr. 7]. Trotz vorübergehender Festsetzung durch ein preußisches Detachement im April 1813 [Götze 1873, S. 544] verblieb er auch nach der preußischen Rückeroberung der Altmark im Amt. Auch die Verwaltungsorganisation blieb zunächst erhalten, lediglich die französischen Benennungen wurden durch deutsche ersetzt. Friedrich von Bismarck wurde dadurch Kreisamtmann und Bürgermeister von Stendal, bis er schließlich am 1. Juni 1814 sein Amt aufgab [S. 550].

Militärgouvernement

Während des preußischen Zivil- und Militärgouvernements für die Provinzen zwischen Elbe und Weser fungierte Friedrich von Bismarck 1814 zugleich als Leiter der Schätzungskommission des Kreises Stendal [LASA, H 36, Nrn. 343 bis 347]. Deren Aufgabe war es, durch Ermittlung der Kapitalbesitzer und des Kapitalvermögens im Kreis zur Finanzierung der für den Kampf gegen die Franzosen formierten Elb-Landwehr beizutragen. Daneben unterstützte Bismarck seinen „Nachbarn“ Friedrich August von Itzenplitz (1769-1842) auf Grieben bei der Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für das diesem unterstellte Kavallerieregiment der Elb-Landwehr [Landwehr 1857, S. 25 f.]. Bismarcks jüngerer Bruder Ludwig wurde indes Kommandeur des I. Infanterie-Regiments der Elb-Landwehr [S. 16]. Er fiel nach der Schlacht bei Waterloo am 20. Juni 1815 im Gefecht bei Namur [Schmidt 1908, S. 155].

Landrat

Als im Ergebnis des Wiener Kongresses die preußische Provinz Sachsen entstand und dann im Zuge der Stein-Hardenbergischen Verwaltungsreform in Regierungsbezirke und Kreise eingeteilt wurde, übertrug man dem „Domherrn v. Bismarck auf Briest und Weller“ (!) mit Wirkung vom 1. Juli 1816 „die landrätliche Verwaltung“ im Kreise Stendal [ABl. Magdeburg 1816, S. 117]. Dies geschah für Bismarck und die anderen vierzehn neuen Landräte des Magdeburger Regierungsbezirks zunächst provisorisch, bis sie mit Kabinettsorder vom 16. Januar 1817 definitiv im Amt bestä-

tigt wurden [ABI. Magdeburg 1817, S. 100]. Als Landrat war Friedrich von Bismarck in doppelter Funktion tätig; einmal als staatlicher Beamter der inneren Verwaltung auf Kreisebene und zum anderen als Organ der Kreiskommunalverwaltung.

Gemessen am Anforderungsprofil der vorläufigen „Instruktion für die Landräthe“ vom 31. Dezember 1816 [Gräff et al. 1844, S. 95-105] gehörte von Bismarck damit zur Funktionseleite von Männern „von reifer Lebensbildung, erprobter Rechtschaffenheit und Ansehen unter ihren Mit-Eingesessenen“ (§ 1). In dieser Position sollte er nun ganz besonders seine „theilnehmenden Blicke auf die unteren Volksklassen der Handwerker und Landleute richten“ (§ 29) und in Bezug auf den Ackerbau „immer das Bestreben vor Augen haben, seinen Kreis nach und nach auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen“ (§ 49). Dazu war die „Separation der Gemeinheiten“ zu befördern und bei der Ablösung der Dienste und Reallasten darauf hinzuwirken, „daß die Interessenten sich gütlich einigen“. Erwartet wurde aber nicht nur ein Bekenntnis zur Reform der agrarischen Verhältnisse, der Landrat sollte darüber hinaus, „wo er selbst angesessen ist, vorzüglich mit einem guten Beispiel vorgehen“.

Erhellend ist in dieser Hinsicht Friedrich von Bismarcks Position in der preußischen Verfassungsdebatte, zu der er im Auftrag der Verfassungskommission des Staatsrats im Herbst 1817 gehört wurde [Holste 2013, S. 119, 130]. Heinrich von Treitschke notiert 1872 mit Bezug auf die verbreitete Angst vor einer „drohenden Uebermacht“ der Bürger und Bauern: „Am freisinnigsten zeigte sich der Adel der Altmark; er hatte unter der westphälischen Herrschaft manches alte Vorurtheil verlernt und sprach zumeist für die Vertretung des Bauernstandes – so auch der Landrath von Bismarck“ [S. 358]. Praktischen Ausdruck fand diese Haltung auch darin, dass von Bismarck bereits 1818 auf die Ausübung der patrimonialen Justizhoheit für seine Güter Briest und Welle verzichtete und diese dem königlichen Land- und Stadtgericht übertrug [ABI. Magdeburg 1818, S. 163 f.], lange vor der Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit in Preußen mit Verordnung vom 2. Januar 1849 [GS, S. 1].

Ganz abgesehen von seinem privilegierten Stand und der Stellung als Landrat verfügte von Bismarck mithin über eine fachliche Eignung, die ihn für die Stellung des Generalkommissars der Provinz prädestinierte. Davon zeugt auch seine achtseitige fundierte Stellungnahme zum Ablösungsgesetz von 1820 [LASA, C 30 Stendal, Nr. 297, Bl. 28-31], mit der er sich für die Position ins Gespräch gebracht haben dürfte.

Neben überdurchschnittlichen Fähigkeiten und der nötigen Autorität dürften persönliche Beziehungen nicht minder zu seiner Beförderung beigetragen haben, war er doch mit dem Berliner Generalkommissar bestens bekannt. Bei einer im Mai 1818 zur Regulierung des Schuldenwesens der Kurmark (einschließlich der Altmark) einberufenen Ständeversammlung vertrat der „Landrath von Bismarck-Briest“ nicht nur die altmärkische Ritterschaft [Bassewitz 1852, S. 177], sondern wurde zugleich in einen besonderen Ausschuss gewählt, der sich mit den altmärkischen Provinzialschulden auseinandersetzen hatte. Und hier traf er nun auf den Präsidenten der „General-Kommission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark“ Carl Friedrich von Goldbeck, der „nach dem allgemein ausgesprochenen Wunsch“ der Deputierten gleichfalls in diesen Ausschuss berufen worden war [S. 226], und dessen Familie im Übrigen in Stendal verwurzelt war. Die einmal geknüpften Kontakte erwiesen sich zumindest nicht von Nachteil.

Allein aber schon an der Fülle von Vorschriften, auf denen die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse sowie die Gemeinheitsteilung in der Provinz Sachsen basierten, lässt sich ermesen, wie ausschlaggebend die fachliche Qualifikation sein musste, um

Abb. 16: Unterschrift als Landrat (LASA, C 30 Stendal, Nr. 297)

Stellung zur Agrarreform

Qualifikation und Beziehungen

Generalkommissar



Abb. 17: von Bismarck beurkundeter Separationsrecess (LASA, C 30 Stendal, Nr. 324)

das weit gespannte Aufgaben- und Tätigkeitsfeld zu bewältigen, an dessen Endpunkt dann jeweils der von der Generalkommission bestätigte Separationsrecess stand. Auch muss man sich vergegenwärtigen, in welchem Ausmaß die Entscheidungen der Generalkommission in die Existenz der Interessenten eingriffen, wenn es trotz Klärung aller verfahrensbedeutsamen Fragen in den meist komplexen Verfahren zu keiner gütlichen Einigung kam. Angesichts der vergleichsweise bescheidenen Personalausstattung gewiss keine leichte Aufgabe. Hinzu trat als permanente Aufgabe für den Gründungsdirektor, seine „halb aus der Justiz, halb aus der Verwaltung hervorgegangene und von beiden Branchen mit einigem Mißtrauen und einer gewissen Eifersucht angesehene Behörde“ erst als verlässliche Institution zu etablieren [Gabler 1873, S. 60].

Bismarcks Stelle als Generalkommissar war mit einem Jahresgehalt von 2500 Talern verbunden, recht ansehnlich, wenn man in Betracht zieht, dass die übrigen Kommissionsmitglieder mit 1200 Talern weniger als die Hälfte verdienten, ganz zu schweigen davon, dass Expedient und Kalkulator 600 Taler erhielten, der Registrator 500 und die beiden Kanzlisten jeder 250 Taler [LASA, C 20 I, la Nr. 1427, Bl. 51]. Dabei dürfte der Generalkommissar auf das Salär aus dem Amt kaum angewiesen gewesen sein. Er galt als sehr reich, hatte doch der Verkauf des seiner zweiten Frau als Alleinerbin zugefallenen Ritterguts Krevese 140000 Taler eingebracht [Gaß et al. 2020, S. 17]. Bemerkenswert sind die Umstände dieses Verkaufs. Denn die Ackerflächen des Ritterguts wurden am 26. Juni 1818 von den dortigen dienstpflchtigen Bauern der acht Kreveser Dörfer erworben und vereinzelt, die damit „für gutes und dazu geliehenes Geld all ihre feudalen Verpflichtungen loswurden“ [Engelberg 2010, S. 233].

Regierungspräsident

Nicht ganz vier Jahre stand Bismarck an der Spitze der Stendaler Generalkommission. Und auch wenn die Amtszeit eines Generalkommissars gewöhnlich länger währte [Jamin 1985, S. 76], so war die Position zumindest in der Provinz Sachsen auch ein Karrieresprungbrett. Mit Kabinettsorder vom 24. Februar 1825 zum Vizepräsidenten der Regierung Magdeburg befördert [LASA, C 20 I, la Nr. 1427, Bl. 68], trat Friedrich von Bismarck am 1. April 1825 an die Seite des Oberpräsidenten Friedrich von Motz, der im Nebenamt die Stelle des Magdeburger Regierungspräsidenten mit versah. Nachdem dieser nur drei Monate später Finanzminister wurde und sein Amt mit dem bisherigen Minister Wilhelm von Klewiz (1760-1838) tauschte, zeichnete von Bismarck dann spätestens im Oktober 1825 selbst als Regierungspräsident verantwortlich [ABl. Magdeburg, S. 471].

Wie ungern er sich trotz Annahme der offerierten Beförderung von seinem Amt als Generalkommissar trennte, verdeutlicht sein Antrag, die Generalkommission an den ursprünglich einmal vorgesehenen Standort Magdeburg zu verlegen, um so neben der neuen Funktion weiterhin die Separationsgeschäfte leiten zu können [LASA, H 36, Nr. 362]. Ein Vorschlag, der erwartungsgemäß nicht den ungeteilten Zuspruch des Innenministers fand [LASA, C 20 I, la Nr. 1427, Bl. 72]. Aber auch so blieb Bismarck als Regierungspräsident mit seinem früheren Geschäftskreis auf Tuchfühlung, vor allem bei der Separation der Domänenämter, die in der Anfangszeit durch eigene Regierungskommissare durchgeführt wurde.

13 Jahre blieb Friedrich von Bismarck königlicher Regierungspräsident, bis er im Alter von 67 Jahren aus dem Amt ausschied. Für seine Verdienste wurde ihm am 16. April 1838 gleichzeitig mit der Entlassungsurkunde [LASA, H 36, Nr. 327] der Rote Adlerorden zweiter Klasse verliehen [LASA, H 36, Nr. 326]. Die Stadt Magdeburg ernannte ihn zum Ehrenbürger. Das offenbar zu jener Zeit entstandene Porträt (Abb. 11) des Magdeburger Malers Carl Sieg (1784-1845) zeigt das Ordenskreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub, darunter das Ehrenritterkreuz des Johannerordens sowie den St. Stephansorden der Halberstädter Domherren (Abb. 18).

Am 26. August 1847 verstarb Levin Friedrich Christoph August von Bismarck in Potsdam. Als letztes Familienmitglied wurde er in der Familiengruft im Turmunterbau der Dorfkirche Väthen (seit 1928 Tangerhütte) beigesetzt.

Als erstem Generalkommissar der preußischen Provinz Sachsen kommen Friedrich von Bismarck allein durch seinen Anteil am Aufbau der Generalkommission zu Stendal ab 1821 bleibende Verdienste um die landeskulturelle bzw. agrarstrukturelle Entwicklung der Provinz zu, ganz zu schweigen von der ihm zuzurechnenden und lange Zeit nachwirkenden Standortwahl. Wenn Bismarck im Januar 1835 in einem Empfehlungsschreiben für den ihm unterstellten Gustav von Bonin (1797-1878) zum Ausdruck brachte, dass der dann tatsächlich zum Generalkommissar in Stendal aufgestiegene Regierungsrat „insbesondere durch ungemeine Geschäfts-Kenntniß und Gewandheit, Umsicht und Thätigkeit sich auf das vortheilhafteste auszeichnet und in der höchsten Achtung steht“ [LASA, C 20 I, la Nr. 1427, Bl. 157], so galt dies nicht minder für ihn selbst. In seiner gesamten Laufbahn erscheint Bismarck als fähiger Amtsträger, der seine öffentlichen Ämter im Interesse des Gemeinwohls und mit einem für den preußischen Beamtenstand sprichwörtlichen Pflichtbewusstsein ausübte.

Frank Reichert

Sebastian-Bach-Straße 8
06844 Dessau-Roßlau
E-Mail: reichert@bdvi.de

ABI. ... :

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu ...

AGO:

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Erster Theil, Prozeßordnung, 1793/95.

Almanach:

Almanach royal de Westphalie, pour l'an ..., Kassel.

ALR:

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794 (opiniojuris.de/quelle/1622).

Gesetz-Bülletin:

Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Kassel.

GS:

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Berlin.

GSStA PK:

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Korrespondent:

Der Korrespondent von und für Deutschland, München.

LASA:

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg und Wernigerode

MBliV:

Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.

StAH:

Stadtarchiv der Stadt Halberstadt, Historisches Archiv

UAHW:

Universitätsarchiv der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle

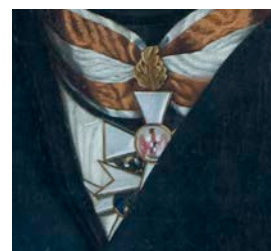


Abb. 18: Ausschnitt Porträt Friedrich von Bismarck Abb. 11

Fazit

Anschrift

Archive und Quellen

Literaturverzeichnis

v. Bassewitz, M. F. 1852:

Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesamtstaats Preußen während der Zeit vom 22. Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808, Bd. 2, Leipzig 1852.

v. Bismarck, H. A. 1856:

Die merkwürdigsten Begebenheiten und Abenteuer aus dem sehr bewegten Leben des Herrn Heinrich Achaz von Bismarck, Neudruck, Berlin o. J. (1913).

Bratring, F. W. A. 1804:

Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Bd. 1, Berlin 1804.

Engelberg, E. und A. 2010:

Die Bismarcks. Eine preußische Familiensaga vom Mittelalter bis heute, München 2010.

Esser, F. D. 2019:

Der Wandel der Rheinischen Agrarverfassung, Köln 2019.

Gabler, O. 1873:

Festrede des Präsidenten der Königl. General-Commission zu Merseburg, Herr Gabler, bei Gelegenheit der Feier des fünfzigjährigen Bestehens der gedachten Behörde, in: Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preussischen Staaten, Bd. 23, S. 56-91.

Gaß, M.; v. Krosigk, K.-H.; v. Bismarck, M. 2020:

Briest und Burgstall, Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt, H. 19, 3. Aufl. Berlin 2020.

Götze, L. 1873:

Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, Stendal 1873.

Gräff, H., v. Rönne, L., Simon, H. 1844:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, Suppl. 2, Abt. 2, Breslau 1844.

Heinemann, H. 1930:

Die Landeskultur in Preußens Gesetzgebung und Verwaltung von 1807-1870, Gießen 1930.

Holste, K. 2013:

In der Arena der preussischen Verfassungsdebatte – Adlige Gutsbesitzer der Mark und Provinz Brandenburg 1806-1847, Berlin 2013.

Ipsen, J. 2021:

Grundherrschaft und Bauernbefreiung. Die rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung im Königreich Hannover, Osnabrück, 2021.

Jamin, R. 1985:

Aufbau, Tätigkeit und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bei der Durchführung der preussischen Agrarreformen, Frankfurt a. M., Bern [u. a.] 1985.

Landwehr 1857:

Geschichte der Organisation der Landwehr in dem Militair-Gouvernement zwischen Elbe und Weser im Jahre 1813 und 1814, in: Beiheft zum Militair-Wochenblatt für das 3te Quartal 1857, S. 1-48.

Mohr, C. 2018:

Welle, Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt, H. 15, Berlin 2018.

Rakow, H. 1995:

Behörden und Institutionen, in: 175 Jahre Landeskulturverwaltung in Sachsen-Anhalt, Magdeburg 1995, S. 16-23.

Rakow, H. 2003:

Die Separation in der preußischen Provinz Sachsen und in Anhalt, in: Wollkopf, H.-F., Diemer, R. (Hrsg.): Historische Landnutzung im thüringisch-sächsisch-anhaltischen Raum, Frankfurt a. M. [u. a.], S. 14-26.

Schissler, H. 1978:

Preußische Agrargesellschaft im Wandel, Göttingen 1978.

Schlitte, B. 1886:

Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, I. Abt., Leipzig 1886.

Schmidt, G. 1908:

Das Geschlecht von Bismarck, Berlin 1908.

Schneider, K. H. 2010:

Geschichte der Bauernbefreiung, Stuttgart, 2010.

Stichling, P. 1937:

Die preussischen Separationskarten 1817-1881, ihre grenzrechtliche und grenztechnische Bedeutung, Berlin 1937.

Straubel, R. 2009:

Biographisches Handbuch der preussischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15, T. 1, Biographien A-L, München 2009, S. 88.

Treitschke, H. 1872:

Der erste Verfassungskampf in Preußen (1815-1823), in: Preussische Jahrbücher, Bd. 29, Berlin 1872, S. 313-360.

Weiß, E. 1982:

Zur Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Hannover, 1982.

Weiß, E. 2016:

Paul Krenzlin – Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 193, in: Nachrichtenblatt Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, H. 57, M 2016, S. 5-47.